STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**290/2026**
Aktenzeichen:	**I10/100 ZVS**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Haupt- und Finanzausschuss		**X**		**22.09.2026**
Rat		**X**		**06.10.2026**

Betreff

1. Änderung der Satzung zur Vergabe von Aufträgen der Stadt Pulheim unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB [Unterschwellenvergabe]

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:					
— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	X	nein	
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	X	nein	
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	X	nein	
Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)					**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres					€
— in den Haushalten der folgenden Jahre					€
					€
					€
Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung:		ja		nein	

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, der Rat beschließt die 1. Änderung der Satzung zur Vergabe von Aufträgen der Stadt Pulheim unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen [GWB/ Unterschwellenvergabe]. Der in Anlage 1 beigefügte Satzungstext ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Erläuterungen

Mit der Novellierung der Gemeindeordnung NRW [GO NRW] sind zum 01.01.2026 grundlegende Änderungen für die kommunalen Vergaben im Unterschwellenbereich in Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Die bisher geltenden landesrechtlichen Vorschriften des § 26 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen [KomHVO] und die kommunalen Vergabegrundsätze NRW wurden aufgehoben; neue Rechtsgrundlage für den Unterschwellenbereich ist § 75 a GO NRW. Diese Novellierung betraf sämtliche Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte; die bislang verpflichtend anzuwendenden kommunalen Vergabegrundsätze NRW sowie die Unterschwellenvergabe [UVgO] und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Abschnitt 1 [VOB/A] haben damit mit Ablauf des 31.12.2025 ihre Bindungswirkung verloren. Festlegungen zu Vergabeverfahren in Dienstanweisungen, die die Durchführung von Vergaben einschränken, wurden damit ebenfalls zum 31.12.2025 außer Kraft gesetzt. Durch die Novellierung haben die Kommunen mehr Gestaltungs- und Vergabefreiheiten erhalten; betreffend die zu erlassende Satzung haben die kommunalen Spitzenverbände in enger Abstimmung mit der Kommunal Agentur NRW GmbH für die Kommunen eine Mustersatzung erstellt. Danach wäre bis zu den EU-Schwellenwerten die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung, einer beschränkten Ausschreibung, einer Verhandlungsvergabe oder eines Direktauftrags möglich.

Bei Einbringung der Satzung in den Rat am 16.12.2025 hat die Verwaltung die Wertgrenzen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge [zunächst] mit 100.000,- € sowie für Bauleistungen mit [zunächst] 1.000.000-. € hinterlegt; bereits seinerzeit hat die Verwaltung in der Verwaltungsvorlage ausgeführt, dass – sofern im Abstimmungsprozess Anpassungserfordernisse entstehen – diese zeitnah durch eine Satzungsanpassung umzusetzen. Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass eine weitergehende Flexibilisierung zur Beschleunigung des Vergabeverfahrens angezeigt ist; vor dem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, die Wertgrenzen generell bis zum EU-Schwellenwert – dieser beträgt aktuell für Liefer- und Dienstleistungsaufträge 216.000,- € sowie für Bauleistungen 5.404.000,- € – anzuheben. Rein informativ weist die Verwaltung darauf hin, dass in den Kommunen Brühl, Hürth und Kerpen sowie in der Kreisverwaltung – da dort keine bzw. Übergangssatzungen [Brühl] erlassen wurden – ebenfalls Direktaufträge bis zum EU-Schwellenwert erteilt werden können.

Neben der entsprechenden Anpassung des § 5 der Satzung wurden weitere redaktionelle Änderungen – Aufnahme von Regelungen der Vergabeordnung, damit diese ausschließlich im Oberschwellenbereich Anwendung findet [§ 11 Abs. 4 - 6, Aufnahme des § 15] – aufgenommen. Der Entwurf des angepassten Satzungstextes ist der Vorlage als Anlage 1 beigefügt; die Änderungen sind als Synopse [Anlage 2] dargestellt.